

Hochschule Merseburg
FB Soziale Arbeit.Medien.Kultur
Studiengang BASA 2010

Bachelorarbeit

Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt Der Ansatz des Community Accountability und was eine institutionelle Soziale Arbeit davon lernen kann

Autorin: Nicole Schützhold
Bornaische Straße 93
04277 Leipzig
Matrikelnr.: 17672

Erstgutachterin: Prof. Dr. phil. Barbara Wörndl
Zweitgutachter: Prof. Dr. phil. Malte Thran

Abgabedatum: 06.08.2015

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
1. Häusliche Gewalt – Definition, statistische Daten, Ursachen.....	4
1.1 Begriffsbestimmung.....	4
1.2 Zahlen und Fakten.....	4
1.3 Ursachen.....	5
2. Klassische Intervention.....	6
2.1 Häusliche Gewalt durch die Augen klassischer Interventionsorgane.....	6
2.2 Möglichkeiten der Intervention aus sozialarbeiterischer Perspektive.....	7
2.2.1 Frauenhaus.....	7
2.2.2 Beratungsstellen.....	8
2.2.3 Gewaltschutzgesetz.....	9
2.3 Positive Aspekte der klassischen Intervention.....	11
2.4 Kritik an der klassischen Intervention.....	12
3. Der Ansatz des Community Accountability.....	14
3.1 Begriffsbestimmung.....	14
3.2 Menschenbild.....	16
3.3 Die Auswirkungen der Gewalt.....	17
3.3.1 ... auf die betroffene Person.....	17
3.3.2 ... auf die gewaltausübende Person.....	18
3.3.3 ... auf die Community.....	18
3.4 Arbeitsweise.....	19
3.4.1 Prinzipien.....	19
3.4.2 Community Accountability in der Praxis.....	21
3.5 Möglichkeiten des Community Accountability-Ansatzes.....	25
3.6 Schwierigkeiten des Community Accountability-Ansatzes.....	27
Fazit.....	30
Literaturverzeichnis.....	33
Eidesstattliche Erklärung.....	37

Einleitung

Die Gesellschaftsordnung, in der wir aufwachsen ist geprägt von machtvollen Hierarchisierungen unserer zwischenmenschlichen Beziehungen. Dies äußert sich Tag für Tag in verschiedensten Formen gewaltvollen Handelns, nicht nur auf struktureller, sondern auch auf interpersoneller Ebene. Das kleinste weil privateste System von Machtausübung findet dabei tagtäglich in unseren engsten Kontakten statt: im Kontext von Familie, Partnerschaft und Freundschaft – Orte, die uns eigentlich ein Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit geben und uns als behütete Rückzugsräume dienen sollten. Die Frauenrechtsbewegung der siebziger Jahre hat das Phänomen der häuslichen Gewalt erstmals als zu kritisierende Auswirkung patriarchaler Verhältnisse ins öffentliche Bewusstsein geholt und eine feministische Soziale Arbeit geschaffen, welche verschiedene bedürfnisorientierte Beratungsstellen für die Betroffenen der Gewalt entstehen lassen hat. Und auch auf juristischer Ebene wurde mit dem im Jahr 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz ein Werkzeug entwickelt, mit welchem Betroffene nicht mehr ins Frauenhaus flüchten müssen, sondern ihre eigene Wohnung für sich als Schutzraum beanspruchen können. Über die Jahre hinweg hat sich also eine breite Interventionslandschaft gebildet, die den Opfern häuslicher Gewalt eine angemessene Unterstützung für ihre Situation bieten kann – So lässt es sich zumindest vermuten.

Was in öffentlichen Diskursen allerdings noch zu selten bedacht wird, sind die Perspektiven von Betroffenen, welche aufgrund fehlender Privilegien eine strukturelle Benachteiligung in verschiedensten Bereichen erfahren müssen. Perspektiven also, welche beispielsweise nicht weiß, nicht „gesund“ und nicht heteronormativ sind und auf der Suche nach Hilfe bei erfahrener Gewalt daher größere Barrieren überwinden müssen. Viele bleiben aufgrund dessen lieber in ihren Gemeinschaften verortet und suchen dort Unterstützung, wo es ein Verständnis für die jeweilige Lebenswelt und damit einhergehende Diskriminierungen gibt. In den USA wurde aus genau dieser Situation heraus von Aktivistinnen und Aktivisten das Konzept des sogenannten Community Accountability erarbeitet – ein Interventionsansatz, welcher sich nicht ausschließlich auf institutionelle Organisationen verlässt, sondern diese für ihr eingeschränktes Sichtfeld eher kritisiert. Stattdessen wird die Notwendigkeit deutlich gemacht, die eigenen Gemeinschaften, in welchen die Gewalt passiert, für die dafür

verantwortlichen Dynamiken zu sensibilisieren und damit Handlungsfähigkeit zu schaffen, so dass die vorgefallene Gewalt gemeinsam bearbeitet werden kann. Diese Selbstorganisation in Form von Community-Arbeit ist in den USA weit verbreitet, hier in Deutschland allerdings noch weitgehend unbekannt.

Die vorliegende Arbeit soll einen Einblick in die Prinzipien und die Arbeitsweise des Community Accountability geben und damit einen Denkanstoß für noch verbesserungswürdige Gegebenheiten in der konventionellen Sozialen Arbeit im Hinblick auf die Problematik der häuslichen Gewalt geben. Welche Punkte des Community Accountability lassen sich also auch auf die institutionelle Soziale Arbeit übertragen und wie könnte das in der Praxis aussehen? Wo liegen aber auch die Grenzen des Modells? Um diese Fragen beantworten zu können, möchte ich zunächst das Phänomen der häuslichen Gewalt näher betrachten – Was wird darunter verstanden? Wie, wo und aus welchen Gründen taucht es auf? – um anschließend darauf eingehen zu können, welche konventionellen Interventionsmöglichkeiten den Betroffenen zur Verfügung stehen. Mit diesen Ausführungen als Grundlage werde ich im dritten Teil der Arbeit meinen Fokus auf den Community Accountability-Ansatz legen, um dessen Verständnis von häuslicher Gewalt und den daraus resultierenden Handlungsmöglichkeiten erörtern zu können.

Ich habe mich dabei auf eine Literaturrecherche konzentriert, welche aufgrund der noch fehlenden Auseinandersetzung mit dem Konzept im deutschsprachigen Raum auch viel englischsprachige Quellen beinhaltet und wegen der kulturellen Diversität versucht, den Ansatz auf mitteleuropäische Gegebenheiten zu übertragen.

In der sprachlichen Ausformulierung dieser Arbeit werde ich für die gewaltausübende Person die männliche Form (also Aggressor, Täter), für die gewalterfahrende Person die weibliche Form (also Betroffene, Überlebende) nutzen. Dies soll keineswegs außer Acht lassen, dass auch Männer häusliche Gewalt erfahren und Frauen diese ausüben können. Dennoch soll damit eine Realität aufgezeigt werden, die in männlicher Vorherrschaft und damit tagtäglich Machtausübung gegenüber Frauen fußt.

1. Häusliche Gewalt – Definition, statistische Daten, Ursachen

1.1 Begriffsbestimmung

Der Begriff 'häusliche Gewalt' bezeichnet kurz gesagt jegliche Form der Gewalt und Misshandlung, die im sozialen Nahraum der betroffenen Person stattfindet. Sozialer Nahraum bedeutet hierbei, dass nicht nur Menschen, die in einer Liebesbeziehung zueinander stehen darin einbezogen werden, sondern auch weiter gefasste Verwandtschafts- und Bekanntschaftsbeziehungen zwischen den Akteuren und Akteurinnen der Gewalt Teil davon sein können. Eine weitere Bezeichnung, die dieser Definition entspricht und in der vorliegenden Arbeit synonym verwendet wird, ist der Begriff der 'intimen Gewalt'.

Aktuelle Auseinandersetzungen zu dem sozialen Phänomen der häuslichen Gewalt unterteilen diese in drei Hauptformen:

1. physische Gewalt – Beschreibt körperliche Gewalthandlungen gegen die Betroffene, aber auch gegen Dinge und Gegenstände, die für die geschädigte Person einen hohen Wert besitzen (vgl. Lamnek et al. 2012, S. 9).
2. Psychische Gewalt – Beschreibt emotionalen Missbrauch, der in seiner Umsetzung sehr umfangreich ist. Er reicht von Liebesentzug, Drohungen, Nötigungen und Einschüchterung, bis hin zu verbalen Beschimpfungen, Abwertungen, Beleidigungen, Mobbing, Erpressung und finanzieller Kontrolle, sowie Stalking (vgl. ebd., S. 115 f.).
3. Sexuelle Gewalt – Umfasst Handlungen von sexueller Nötigung, sexuellem Missbrauch, sowie Vergewaltigung und beschreibt den Zwang zur Teilhabe an Sex oder sexuellen Praktiken.

1.2 Zahlen und Fakten

In der Studie „Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen“, welche das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (im Folgenden kurz: BMFSFJ) im Jahr 2014 veröffentlichte wird deutlich, dass intime Gewalt in Deutschland bei weitem kein Randgruppenphänomen ist. So ergab die Studie, dass „25 Prozent der befragten Frauen mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Übergriffe durch einen aktuellen und/oder früheren Beziehungspartner erlebt“ haben

(BMFSFJ 2014, S. 8). Das bedeutet, eine von vier Frauen in Deutschland wird mindestens einmal in ihrem Leben Opfer intimer Gewalt werden. Weiterhin beträgt die Anzahl der Frauen, die in ihrer Paarbeziehung „in relevantem Maße Formen psychisch-verbaler Gewalt, Kontrolle und Dominanz“ (ebd.) erleben, 13-20 Prozent – das ist jede fünfte bis siebte Frau.

Die Ausführungen des BMFSFJ zeigen außerdem, „dass zwar bestimmte soziostrukturelle, individuelle und paardynamische Merkmale mit erhöhten Gewaltbetroffenheiten einhergehen, dass aber nicht die Mehrheit der Betroffenen diese Merkmale aufweist“ (ebd., S. 26). Vielmehr kann festgehalten werden, dass fehlende oder extrem geringe berufliche und finanzielle Ressourcen ein großer Risikowert sowohl für die Opfer-, als auch die Täterwerdung sind.

Das weit verbreitete Vorurteil, Angehörige weniger privilegierter Gesellschaftsschichten würden mehr Gewalt ausüben beziehungsweise erfahren, widerlegt die Studie indem sie festhält, dass „kein einfacher Bildungs- und Schichtzusammenhang hinsichtlich der Betroffenheit von Frauen durch körperliche und/oder sexuelle Übergriffe“ (ebd., S. 28) festgestellt werden kann. Lediglich in der Form der Gewalt kann es Abstufungen geben. So üben Personen höherer Bildungsschichten vermehrt psychische Gewalt aus, während in unteren Schichten in der Regel mehr körperliche Gewaltanwendung stattfindet.

Weiterhin werden Unterschiede hinsichtlich der Altersgruppen der Betroffenen, aber auch der Gewalt Ausübenden festgestellt: Frauen jüngerer und mittlerer Altersgruppen erfahren eher Gewalt als ältere Frauen, was sich analog auch auf die Altersstruktur der Täter übertragen lässt. Außerdem erleiden jüngere Frauen auch häufiger schwere Gewaltausprägungen (vgl. ebd., S. 27).

1.3 Ursachen

Aus welchen Gründen aber passiert häusliche Gewalt jeden Tag immer wieder aufs Neue? Hierbei ist es mir wichtig als erstes festzuhalten, dass intime Gewalt, egal in welcher Erscheinungsform sie auftritt, kein banaler Ausrutscher ist, sondern ein alltägliches Phänomen. Sie ist ein erlerntes, bewusstes Verhalten und lässt sich nicht lediglich als Konsequenz aus Alkoholkonsum, Stress oder anderen individuellen und soziokulturellen Faktoren herunter brechen (vgl. Terre des Femmes o.J.).

Vielmehr ist sie Ausdruck einer vorherrschenden hegemonialen Männlichkeit, welche in

unserer Gesellschaft noch immer eine klare Machtverteilung im Sinne patriarchaler Muster geltend macht. Die Gruppe definitionsmacht.tk spricht hierbei von der Konstitution des Männlichen über die Abwertung des Weiblichen (vgl. definitionsmacht.tk 2006, S. 32). Die Vormachtstellung wird demnach durch die absichtliche Verletzung Anderer – hier: nicht cis-männlicher Personen¹ – produziert, beziehungsweise aufrecht erhalten. Vor allem die Ausführung sexualisierter Gewalt und die damit einhergehende Vermittlung vermeintlicher Potenz ist ein strukturelles Merkmal, welches erst endgültig zur Mann-, beziehungsweise Frau-Werdung führt (vgl. ebd.). Dabei spielt vor allem die gesamtgesellschaftliche Sozialisation eine erhebliche Rolle, wenn Kinder von klein auf lernen, dass Männlichkeit Stärke, Wissen, Aktivität bedeutet; Weiblichkeit hingegen mit Schwäche, Emotionalität und Passivität assoziiert wird. Damit wird die Geschlechterbinarität in eine feste Rollenverteilung gedrückt: Männer sind Täter, Frauen Opfer.

2. Klassische Intervention

2.1 Häusliche Gewalt durch die Augen klassischer Interventionsorgane

Das Feld der Bekämpfung häuslicher Gewalt hat sich innerhalb der vergangenen Jahrzehnte mehr und mehr zu einem interdisziplinären Interventionszweig entwickelt. War zu Beginn der siebziger Jahre die Frauenrechtsbewegung die erste Initiatorin, welche intime Gewalt aus dem Privaten heraus in die Öffentlichkeit holte und somit skandalisierte, aber auch politisierte, bewirkte wenig später eine breite Lobby schließlich die Schaffung von Arbeitsplätzen für ausgebildete Sozialarbeiterinnen, um somit auf institutioneller Ebene professionelle Beratungsarbeit für betroffene Frauen zu leisten (vgl. BMFSFJ 2010, S. 5). Diese Lobby bildete mit der Zeit aber auch innerhalb von Polizei und Staatsanwaltschaft ein verstärktes Bewusstsein dafür heraus, dass es sich bei Fällen häuslicher Gewalt eben nicht – wie es lange gesellschaftlicher Konsens war – lediglich um Familienstreitigkeiten handelt, sondern um ein strukturelles Problem, welches eines verstärkten Eingreifens bedarf.

1 Die Vorsilbe cis beschreibt Menschen, die sich mit ihrem biologischen Geschlecht identifizieren, sich selbst also nicht als Trans verstehen. In dem genannten Kontext ist es wichtig, von nicht cis-männlichen Personen zu schreiben, da auch Transmänner oft Ziel solcher patriarchaler Gewalt werden.

Das folgende Zitat von Dagmar Freudenberg zeigt eingänglich, welche Strategien und Ansichten zur Intervention jenes Institutionen-übergreifende Kooperationsbündnis von Opferberatungsstellen, Polizei und Staatsanwaltschaft über die Jahre hinweg entwickelt hat:

„Verfolgen gehört auf jeden Fall zu den notwendigen Reaktionen, denn man muss unter general- aber auch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten konsequent deutlich machen, dass das Handeln des Täters strafbar ist. Tut man das nicht, bestärkt man den Täter in der Fortsetzung seines Handelns, ein bekannter Ansatz aus dem Bereich der Lerntheorien.“ (Freudenberg 2004, S. 307). Ein Verfolgen der Gewalt meint hier nicht nur das bloße Öffentlichmachen jener durch Frauenrechtsorganisationen oder die parteiliche Opferberatung für Gewaltbetroffene, sondern eben auch und vor allem eine strafrechtliche Verfolgung der Täter. Denn ohne diese würden Personen, welche intime Gewalt ausüben nicht die Einsicht erhalten können, was an ihrem Verhalten fehlerhaft ist. Die Gewalthandlungen werden strafbar gemacht im Sinne der Delinquenz, die eine Reaktion des Staates nach sich ziehen wird. Diese Reaktion ist im Blick der konventionellen Interventionsorgane notwendig, da die Strafhandlung sonst immer weiter gehen würde und bildet somit auch eine Form der Gewaltprävention, welche potentielle Betroffene vor einer möglichen Schädigung schützen soll.

2.2 Möglichkeiten der Intervention aus sozialarbeiterischer Perspektive

Im Folgenden möchte ich kurz darstellen, welche Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt sich mittlerweile auf Seiten der institutionellen sozialen Arbeit fest etabliert haben. Im Einzelnen sind das die Aufnahme betroffener Frauen ins Frauenhaus, die parteiliche Beratung in Opferberatungsstellen, sowie die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes.

2.2.1 Frauenhaus

Die ersten Frauenhäuser in der BRD wurden im Jahr 1976 in Berlin und in Köln eröffnet (vgl. Kavemann 2004, S. 123). In den darauf folgenden Jahrzehnten weitete die Frauenhausbewegung ihre Aktivitäten weiter aus, so dass in immer mehr deutschen Städten solche Zufluchtsstätten gegründet wurden. Nach der Wende wurden dann schließlich auch die bis dahin noch blinden Flecken in den neuen Bundesländern

greifbar und auch hier entwickelte sich die Möglichkeit der feministischen Sozialarbeit und der Eröffnung weiterer Frauenhäuser. Mittlerweile gibt es in jeder größeren deutschen Stadt mindestens ein staatliches und, beziehungsweise oder autonomes Frauenhaus.

Das Frauenhaus bildet einen Zufluchts- und Rückzugsort für Frauen (und gegebenenfalls deren Kinder), die häusliche Gewalt erleben mussten. Hier können sie erst einmal zur Ruhe kommen und sich stabilisieren ohne in ständiger Habachtstellung vor ihrem gewalttätigen Ehemann, Partner, Vater oder ähnlichem sein zu müssen. Die Adresse des Frauenhauses ist und bleibt anonym, so dass potentiellen Gefährdern keine Angriffsfläche geboten wird und somit der Schutzraum für die Bewohnerinnen bewahrt bleibt. Für jede Übernachtung müssen die Bewohnerinnen einen Unkostenbeitrag leisten, welcher bei Frauen ohne eigenes Einkommen von dem zuständigen Jobcenter übernommen wird. Die Mitarbeiterinnen im Frauenhaus übernehmen die psychosoziale Begleitung und unterstützen die Bewohnerinnen in parteilichen Beratungen dabei, neue Perspektiven für ihre Zukunft zu entwickeln und sich somit selbst ermächtigen zu können (vgl. Lamnek et al. 2012, S. 224).

Anna Margareta Völkl-Maciejczyk beschreibt das Phänomen der Frauenhäuser in einem ihrer Aufsätze als „permanente Provokation unseres gesellschaftlichen Selbstverständnisses der Gewaltfreiheit“ und als eines der „extremsten Produkte der Geschlechterpolarisierung“ (Völkl-Maciejczyk 1996, S. 140). Dass es auch heute noch die Notwendigkeit solcher Zufluchtsorte gibt, verdeutlicht die patriarchalen Machtstrukturen, in denen wir leben in sehr ausdrücklicher Form und macht sie für die Gesellschaft überhaupt erst sichtbar.

2.2.2 Beratungsstellen

Neben der Gründung der ersten Frauenhäuser in Deutschland eröffnete etwa zeitgleich auch die erste Notruf-Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen im Jahr 1977, die „erste spezialisierte Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen“ (Kavemann 2004, S. 123) gab es zehn Jahre später, 1987 in Berlin. Waren die Beratungsstellen zu Beginn noch ausschließlich feministisch positioniert, hat sich das Angebot mittlerweile auch für männliche Betroffene intimer Gewalt geöffnet.

Die Beratungsstellen verfolgen einen klar parteilichen Ansatz, das heißt die

Sozialarbeiterinnen begeben sich in Solidarität mit der Betroffenen und versuchen, sie so gut wie möglich in ihren Belangen zu unterstützen. Dabei werden die Frauen als die Expertinnen für ihr eigenes Leben und das Erlebte angesehen. So sind es auch ihre Bedürfnisse und Interessen, welche den Gesprächsablauf bestimmen. Weiterhin liegt es in ihrer Entscheidungsgewalt, welche Beratungsangebote sie für sich als sinnvoll erachten und annehmen möchten (vgl. Teubner et al. 1983, S. 12). Auf diese Weise können sie nach der erlebten Gewalt und dem damit einhergehenden Selbstwertverlust das erste Mal seit langem wieder ein Gefühl von Autonomie erhalten.

Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen stehen in intensiver Vernetzung mit anderen Institutionen, wie feministischen Rechtsanwältinnen, dem allgemeinen Sozialdienst, Familienberatungsstellen, aber auch Täterberatungsstellen und Polizei (vgl. Lamnek et al. 2012, S. 240). Die Polizei, sowie das Jugendamt sind es auch, welche durch ihren Ansatz der Krisenintervention oft den ersten Kontakt zu den betroffenen Frauen haben und sie schließlich an die Opferberatungsstellen weiterleiten.

Entscheidet sich eine Betroffene dazu, eine Beratungsstelle aufzusuchen, wird zunächst in einem Erstgespräch erörtert, was genau geschehen ist, ob die Frau Kinder hat, die die Gewalt miterleben mussten und somit auch externe Unterstützung benötigen, und ob sie Verletzungen davon getragen hat, die versorgt oder für ein möglicherweise folgendes Gerichtsverfahren dokumentiert werden müssen. Eine Gefahrenprognose soll aufzeigen, wie akut die Situation zu diesem Zeitpunkt noch ist und ob daraus folgend eine Empfehlung für strafrechtliche Maßnahmen ausgesprochen werden sollte. Ist dies der Fall und die Frau ist damit einverstanden, so bemüht sich die Beraterin, die rechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes auszuschöpfen, um somit die Sicherheit ihrer Klientin wieder herzustellen, beziehungsweise aufrecht zu erhalten.

2.2.3 Gewaltschutzgesetz

Das Gewaltschutzgesetz (im Folgenden kurz: GewSchG) trat am 1. Januar 2002 in Kraft und gilt als Gesetz „zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ (Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen 2012, S. 6). Nach dem Motto „Wer schlägt, der geht“, sollte durch die verbesserte Möglichkeit, einstweilige Verfügungen zu erhalten ein schnellerer und effektiverer Rechtsschutz für Betroffene geschaffen werden (vgl. Barton

2004, S. 14).

Das GewSchG beinhaltet vier Paragraphen, welche regeln, dass bei einer „vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person, aber auch bei widerrechtlichen Drohungen mit Rechtsgutverletzungen sowie bestimmten, genau umschriebenen unzumutbaren Belästigungen“ (Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen 2012, S. 10) die zuständigen Zivilgerichte Schutzanordnungen erlassen können. Diese Erlassungen sollen im Folgenden kurz umrissen werden:

§1 stellt das so genannte Kontakt- und Näherungsverbot dar. Dieses legt fest, dass es dem Täter bei vorliegender Beweislage nicht erlaubt ist, die Wohnung der Betroffenen zu betreten oder sich in einem bestimmten Umkreis zu dieser Wohnung aufzuhalten, sich der Betroffenen zu nähern oder sie durch Kommunikationsmittel zu kontaktieren.

§2 regelt, dass im Falle einer gemeinsamen Haushaltsführung die Wohnung vorübergehend an die Betroffene überlassen wird. Die Dauer der Wohnungsüberlassung hängt von den vorliegenden Rechtsverhältnissen an der Wohnung ab. Um einen solchen Anspruch auf die gemeinsame Wohnung zu erhalten, muss die Betroffene innerhalb von drei Monaten nach der Gewalttat den Täter dazu aufgefordert haben.

§3 befasst sich mit den Eingriffsmöglichkeiten nach dem Gewaltschutzrecht durch das Kindschafts-, Vormundschafts-, und Pflegschaftsrecht für den Fall, dass die Betroffene zum Zeitpunkt der Tat unter eine der genannten Instanzen gestellt ist.

§4 regelt die Strafvorschriften bei vorliegendem Straftatbestand. Demnach wird bei Verstoß gegen das GewSchG eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe angesetzt.

(vgl. ebd., S. 10 f.)

Eine große Errungenschaft des neuen GewSchG ist, dass die Betroffene (mit ihren Kindern) nicht mehr ihre Wohnung und damit ihr gewohntes Umfeld verlassen muss, während der Täter genau da bleiben durfte. Durch die Möglichkeit der Wohnungsverweisung, die in der Regel über einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen ausgesprochen wird, wird der Frau ausreichend Zeit gewährt, um mit Beratungsstellen sowie Rechtsanwälten- und anwältinnen in Kontakt zu treten und zu beraten, welche

weiteren rechtlichen Möglichkeiten sie noch hat, aber auch um sich selber klar darüber zu werden, wie es für sie weiter gehen kann (vgl. ebd., S. 12).

Auch das Kontakt- und Näherungsverbot kann für Betroffene, vor allem von Stalkingfällen, eine enorme Erleichterung für das alltägliche Leben darstellen, da den Frauen hiermit ein Werkzeug zur Wiedererlangung ihrer Privatsphäre in die Hände gelegt wurde.

2.3 Positive Aspekte der klassischen Intervention

Als großer Erfolg kann zu aller erst angesehen werden, dass die institutionelle soziale Arbeit in den vergangenen Jahrzehnten einen Wandel vollzogen hat von der traditionellen Sozialarbeit, deren oberstes Ziel es war, das Funktionieren der Frau in ihrer gesellschaftlich vorgesehenen Rolle als Mutter, Ehefrau oder Tochter zu garantieren – zu einer feministisch geprägten Sozialarbeit, welche von Frauen für Frauen agiert und ihre Klientinnen nicht diskriminiert (vgl. Vökl-Maciejczyk 1996, S. 138). Die Beraterinnen und die betroffenen Frauen durchlaufen eine gleiche Sozialisation, dieser gemeinsame biografische Background ist Grundlage dafür, dass Parteilichkeit und Empathie im Beratungsprozess einen hohen Stellenwert einnehmen. Die gemeinsam erfahrene Unterdrückung durch patriarchale Machtstrukturen fördert zudem das Bewusstsein dafür, dass eine Verletzung der Rechte der Klientin immer auch eine strukturelle Verletzung der eigenen Rechte bedeutet und macht dadurch immer eine politische Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit notwendig (vgl. Tatschmurat 1996, S. 13).

Weiterhin ist positiv anzumerken, dass durch den starken interdisziplinären Ansatz der Frauenhäuser und Beratungsstellen und deren politische Öffentlichkeitsarbeit das Thema der häuslichen Gewalt bei vielen Institutionen, wie Polizei, Justiz oder Jugendämtern überhaupt erst als zu bekämpfendes Phänomen in den Fokus gerückt ist (vgl. Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen 2012, S. 18).

Aber auch im Hinblick auf die strafrechtliche Verfolgung intimer Gewalt haben sich Standards entwickelt, welche heute nicht mehr aus der Praxis wegzudenken sind: So ermöglicht das Gewaltschutzgesetz mit seinem Verfahren nach dem „Verursacher- und damit Schuldprinzip“ (Lamnek et al. 2012, S. 238) eine verbesserte Prävention, da eine Wohnungswegweisung des Täters bereits nach Gewaltandrohung ausgesprochen werden

kann. Weiterhin gibt es in Gerichtsverfahren grundlegende Verteidigungsmaßnahmen, wie das Recht zu wissen, wer die Anklage erhoben hat, die Beweislast oder das Recht auf einen zeitnahen Prozess (vgl. Burk 2011, S. 270). Diese sind notwendig, um einem Schaden des Angeklagten entgegenzuwirken, auch wenn sie (wie im folgenden Punkt näher erläutert wird) einen Prozess aus Betroffenenperspektive erschweren können.

2.4 Kritik an der klassischen Intervention

Zwar können die bestehenden Beratungsangebote eine Verbesserung der konkreten Lebenssituation vieler betroffener Frauen bedeuten, was darüber hinaus allerdings noch fehlt, ist eine weitreichendere Veränderung auch auf struktureller Ebene. In einem seiner Aufsätze schreibt beispielsweise der Rechtsanwalt Stefan König zu dem Umgang mit häuslicher Gewalt aus juristischer Perspektive, dass mit Verurteilung und Bestrafung des Täters „auch dem Verletzten genüge getan und Genugtuung verschafft [sei]. Der Rechtsfrieden ist hergestellt.“ (König 2004, S. 50). In diesem Zitat wird deutlich, dass häusliche Gewalt, vor allem im juristischen Kontext, noch immer als ein individuelles Problem der Beteiligten betrachtet und dabei stark personalisiert wird. Was hierbei keine Beachtung findet ist, dass vielmehr die Gesellschaft im Ganzen gewalttätig ist und die ledigliche Bestrafung und Inhaftierung Einzelner nichts an dem patriarchalen System ändern kann – Eine Herstellung des vermeintlichen Rechtsfriedens kann dadurch noch lange nicht erreicht werden.

Weiterhin ist es wichtig zu beleuchten, warum viele Betroffene gar nicht erst den Schritt einer Anzeigenerstattung gehen möchten: So berichten viele Frauen, dass sie während ihrer Aussagen bei der Polizei von den Beamten und Beamtinnen nicht immer mit der nötigen Empathie behandelt werden. Außerdem würden sie vermehrtes Misstrauen bei den Ermittlungsbeamt_innen spüren, wenn sie nicht unmittelbar nach der Gewalt Anzeige erstatten, oder keine drastischen Verletzungserscheinungen vorzeigen können (vgl. Teubner et al. 1983, S. 55). Kommt es dann zu einer Gerichtsverhandlung, wird auch diese von den Betroffenen oft als retraumatisierend wahrgenommen. Allein die Vorstellung, während der Verhandlung wieder auf den Täter zu treffen und ihm gegenüber stehen zu müssen, kann eine große Belastung für die Frauen darstellen und ist nicht selten mit Gefühlen der Angst und Verzweiflung verbunden. Des Weiteren erleben viele es als erniedrigend und bedrückend, in dem Gerichtssaal zu sitzen und dort

den genauen Tatablauf in detail gegenüber fremden Menschen – zumeist fast ausschließlich Männern – darlegen zu müssen (vgl. ebd., S. 66 f.). Die Tatsache, dass die Beweislast in den Gerichtsverfahren stets auf der Betroffenen liegt, bringt für diese ein starkes Gefühl von Rechtfertigungszwang mit sich, was in der Regel dazu führt, dass ihre „in der Misshandlungsbeziehung erfahrene Opferposition [...] sich strukturell im Strafverfahren“ verlängert (Baer 2004, S. 113). Die Gruppe definitionsmacht.tk erklärt hierzu weiterhin: „Vergewaltigungen sind nicht objektiv beweisbar, sie sind ebenso wenig darstellbar oder gar ‚nachvollziehbar‘ zu machen, da die Erfahrungen die Betroffene machen Erfahrungen sind, die in der Mehrheitsgesellschaft der Nicht-Betroffenen gar nicht vorkommen, für die es nicht einmal eine Sprache gibt, die dem Gedanken des Respekts gegenüber Betroffenen gerecht wird. Diese Gewalterfahrungen werden von den betroffenen Menschen sehr unterschiedlich erlebt, die Verletzungen sind demnach zutiefst subjektiv. Die Anwendung objektiver Kriterien um feststellen zu wollen, was eine Vergewaltigung sei und die dementsprechende Bestrafung nach dem bürgerlichen Rechtssystem entsprechen kaum den Bedürfnissen der betroffenen Personen.“ (definitionsmacht.tk 2006, S. 36 f.).

Auch sprachliche und kulturelle Barrieren können den Klientinnen oftmals den Zugang zu dem bestehenden Hilfesystem erschweren. Einigen der hiervon betroffenen Klient_innengruppen bereitet es häufig Angst oder Misstrauen, wenn sie sich für den Unterstützungsprozess auf die hiesigen Kriminalitäts- und Migrationssysteme verlassen müssen. Die Analysen der zweiten Frauenbewegung, welche zu großen Teilen aus weißen Mittelstands-Frauen bestand, muss diesbezüglich klar kritisiert werden, da deren Diskurse in vielen Teilen schlicht und ergreifend viel zu kurz gegriffen waren und daher kaum auf die Situation von Migrantinnen, queeren Frauen oder Transfrauen übertragbar sind. Was hierfür noch fehlt, ist eine intersektionelle Analyse von Macht, die auch nicht-privilegierte Identitäten und Perspektiven mit betrachtet und einbezieht, sowie die Erkenntnis, dass Strategien und Möglichkeiten, die für Betroffene der weißen Mittelklasse praktikabel sind, für viele andere eben nicht funktionieren (vgl. Chen et al. 2011, S. XXVII).

Auch wenn die klassische Intervention klare Errungenschaften zur Reaktion auf häusliche Gewalt erzielt hat, so fehlt ihr in Bezug auf die Unterstützung wirklich aller Betroffener dann doch oft der nötige Weitblick. Stattdessen gibt sie sich eher statisch,

was das Formen einer vielseitigen Unterstützungslandschaft oftmals verhindert. Im folgenden Kapitel möchte ich daher näher auf das Konzept des Community Accountability eingehen, welches den Versuch darstellt, die Schwächen der klassischen sozialen Arbeit kritisch zu reflektieren, um daraus schließlich alternative Interventionsmöglichkeiten gegen intime Gewalt zu erarbeiten.

3. Der Ansatz des Community Accountability

3.1 Begriffsbestimmung

Community Accountability (im Folgenden kurz: CA) bedeutet übersetzt so viel wie gemeinschaftliche Verantwortungübernahme. Das Konzept geht davon aus, dass viele der bestehenden Interventionsmöglichkeiten der klassischen sozialen Arbeit für einen großen Teil der von Gewalt Betroffenen keine Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Situation bieten können. Denn beispielsweise für Migrantinnen, schwarze Frauen, Transfrauen, queere oder pathologisierte Frauen kommt es oft nicht in Frage, sich bei erfahrener Gewalt an die Polizei zu wenden oder rechtsstaatliche Mittel zu beanspruchen, da sie aufgrund ihrer unterrepräsentierten gesellschaftlichen Positionen und der damit einhergehenden fehlenden Privilegien dann mit zusätzlicher Repression – nun noch von staatlicher Seite – rechnen müssten. Denn staatliche Gewalt in Form von Kapitalismus, Neo-Kolonialismus, weißer Vorherrschaft und Heteropatriarchat müssen in engem Zusammenhang zueinander und als Grundlage für häusliche Gewalt gesehen und erkannt werden. Um dem Auftreten intimer Gewalt wirksam und nachhaltig entgegen wirken zu können besteht demnach die dringende Notwendigkeit, Alternativen zum Kriminaljustizsystem zu schaffen, welche interpersonelle Gewalt sowie staatliche und institutionelle Gewalt gleichermaßen bekämpfen (vgl. Philly stands up o. J., S. 10). Dabei werden trotz aller Vorbehalte die bestehenden sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote als wichtige Errungenschaften erachtet – die Kritik daran ist allerdings, dass sie die Menschen lediglich dazu ermächtigen, in einem ungerechten System zu überleben, obwohl vielmehr das System an sich geändert werden müsste. Der Ansatz des CA versucht demnach, sich die nützlichen Anteile von Rechtsvollzug (das Unterbinden schädlicher Handlungen), sowie der Strafverfolgung (die

Verantwortungsübernahme für Schäden und deren Wiedergutmachung) anzueignen, diese Konzepte aber außerhalb des staatlichen Rahmens zu praktizieren (vgl. Burk 2011, S. 270). Dabei ist wichtig zu betonen dass es nicht der Anspruch von CA ist, Betroffenen eine Kontaktaufnahme mit der Polizei oder Justiz zu verbieten. Vielmehr stellt sich die Frage, warum ihnen bisher keine Alternative dazu geboten wird.

Eine Alternativmöglichkeit zu den staatlichen Interventionen stellt in dem Konzept des CA das Stärken der Gemeinschaft dar, in welcher die Gewalt stattfindet und in welcher sich die Beteiligten aufhalten. Diesen Communities² rund um die betroffene und die gewaltausübende Person wird die Aufgabe zuteil, der Überlebenden Schutz, Heilung und Wiedergutmachung zu bieten, während der Täter innerhalb und durch die Communities, in denen er sich bewegt accountable, also verantwortlich für sein Handeln gemacht wird. Accountability beinhaltet dabei den sofortigen Stopp des Missbrauchs, die Verpflichtung, in Zukunft keine grenzüberschreitenden Handlungen mehr zu tätigen, sowie die Wiedergutmachung des vergangenen Missbrauchs (vgl. Philly stands up o. J., S. 16). Accountability innerhalb der Gemeinschaft bedeutet, dass die Individuen willig sind, problematische Verhaltensweisen oder Dynamiken zu erkennen, sie zu unterbrechen, um dann schließlich in einem Reflektionsprozess diese Handlungen zu transformieren (vgl. ebd., S. 20). Connie Burk beschreibt in ihrem Aufsatz „Think.Re-Think“ Accountability dabei allerdings nicht als etwas, was nur schlechten Menschen passieren würde, sondern viel mehr als eine menschliche Fähigkeit oder interne Ressource, um destruktives Handeln erkennen und die dadurch entstandenen Schäden wieder gut machen zu können (vgl. Burk 2011, S. 267).

Ein wichtiger Punkt bezüglich des Ansatzes ist, dass eine Intervention bei geschehener Gewalt stets im Auftrag der Betroffenen stattfindet, aber immer auch im Interesse des ganzen Kollektivs. Denn ein Missbrauch ist nicht nur ein Angriff auf dessen Überlebende, sondern generell auch auf die Sicherheit und die Werte der betroffenen Communities (vgl. Philly stands up o. J., S. 19). Die US-amerikanische Initiative INCITE! hält in einem ihrer Aufsätze fest: „[...] in the end, it is only through building communities of resistance and accountability that we can hope to stop violence against

2 Der Begriff Community beschreibt hier nicht zwangsläufig eine geografische Einheit, aber ein Kollektiv, welches eine Reihe von Praktiken, Glauben, Kultur, Politik, Erfahrungen, Geschichte und/oder Beziehungen miteinander teilt, durch welche eine Zugehörigkeit zu dieser Gruppe hergestellt wird (vgl. Philly stands up o. J., S. 21). Er wird im Folgenden synonym mit den Begriffen Gemeinschaft und Kollektiv genutzt.

women of color.“ (INCITE! 2003). Dabei darf nicht von einer romantisierten Vorstellung von Community ausgegangen werden, in der es keine Gewaltmechanismen wie Sexismus, Rassismus oder Homo- und Transfeindlichkeit gäbe. Die politische Aufgabe ist allerdings, verantwortliche Gemeinschaften zu formen, welche das Vorkommen intimer Gewalt nicht mehr weiter tolerieren (vgl. Chen et al. 2011, S. XVI).

3.2 Menschenbild

Wichtig für ein umfassendes Verständnis des Community Accountability-Ansatzes ist eine nähere Betrachtung des ihm zugrunde liegenden Menschenbildes. So ist dieses geprägt von dem Glauben an die Fähigkeit von Menschen und Gruppen, sich und ihr Verhalten ändern zu können. Menschen, die gewalttätig sind, werden schließlich nicht so geboren, sondern ihre individuellen Biografien sowie die Machtverhältnisse, in denen wir leben, tragen maßgeblich zu ihren Handlungen bei (Philly stands up o. J., S. 20). Schaden ist daher eine unvermeidliche Realität zwischen Menschen und es muss sich bewusst gemacht werden, dass jede und jeder unter gewissen Umständen zu Gewalt fähig ist und in zwischenmenschlichen Beziehungen ab einem gewissen Punkt verschiedene Formen der Macht ausübt. Das heißt genauer, jeder Mensch ist prinzipiell dazu imstande, anderer Leute Grenzen zu überschreiten.

Die erste Reaktion auf geschehene Gewalt aber ist meist, die gewaltausübende Person als kriminell zu labeln und somit aus der Gemeinschaft auszustoßen. Das Konzept des CA jedoch erachtet es nicht als sinnvoll, sich komplett von dem Täter zu distanzieren oder davon auszugehen, dass alle gewalttätigen Menschen durch bestimmte Charaktereigenschaften beschrieben werden könnten. Vielmehr gibt es eine Notwendigkeit, den Menschen als Individuum, sein Handeln und die ihn umgebenden sozialen Dynamiken genauer zu betrachten. Ein respektvoller Umgang auch mit der gewalttätigen Person kann so verhindern, dass diese ihr Verhalten ohne Einsicht in die eigenen Fehler stur verteidigt oder gar leugnet, da sie nun darauf vertrauen kann, dass es einen Raum gibt, um an sich und dem eigenen Verhalten arbeiten zu können (vgl. ebd., S. 7).

Generell ist die einzige Möglichkeit, Machtstrukturen und daraus resultierende Gewalt innerhalb der Communities wirklich nachhaltig zu ändern, indem sich gegenseitig genau darauf hingewiesen und so gelernt wird, wie das nächste Mal besser gehandelt werden

kann. Die Notwendigkeit des Austauschs über Gewalt statt einem lediglichen Verurteilen und Ausschließen des Täters beschreibt Shannon Perez-Darby in einem ihrer Aufsätze auf prägnante Art und Weise wie folgt: „[...] we're killing each other by not talking about it.“ (Perez-Darby 2011, S. 102).

Auch ist wichtig, dass Gewalt im CA-Konzept nicht bloß als Handlung zwischen einzelnen Personen verstanden wird. Vielmehr sind alle sich in der Gemeinschaft bewegend Individuen Teil der Gewalt, die in den Communities passiert. In dem Artikel „In our hands“ schreibt die Autorin Ana Clarissa Rojas Durazo hierzu: „We live, breathe, exist in, and help to create communities that are saturated with rape and violence“ (Rojas Durazo 2012). Demnach besitzt das ganze Kollektiv eine Verantwortung dafür, wie sicher ihre Gemeinschaft für die darin lebenden Individuen ist.

3.3 Die Auswirkungen der Gewalt

Um darauf eingehen zu können, welche Herangehens- und Arbeitsweise der Community Accountability-Ansatz für den Umgang mit Fällen intimer Gewalt erarbeitet hat, möchte ich zunächst näher betrachten, wie genau sich gewalttätiges Verhalten überhaupt auf den verschiedenen Ebenen auswirkt. Dazu werde ich im Einzelnen erörtern, was Gewalt jeweils mit der betroffenen und der gewaltausübenden Person macht, aber auch, wie die Community sich dadurch verändern kann.

3.3.1 ... auf die betroffene Person

Generell bedeutet das Erfahren häuslicher Gewalt für die Betroffene in den meisten Fällen einen starken Kontroll- und Machtverlust – über den eigenen Körper, das soziale Umfeld, das eigene Leben und die eigene Community. Neben akuten und langfristigen psychischen Problemen, wie Angstzuständen, Depressionen und Scham, wirkt sich die Erfahrung der Gewalt auch auf die Wahrnehmung von außen aus. So wird die Überlebende oft als „beschädigt“ wahrgenommen und pathologisiert. Nicht selten wird ihr latent eine Mitschuld an dem Vorfall gegeben, „oder aber ihr Umfeld schreibt sie als gesamte Person »für immer« auf den Opferstatus fest“ (Für eine linke Strömung 2001). Oft übernehmen die Betroffenen zu viel Verantwortung für die in der Beziehung geführten Kämpfe, verstecken sich und schweigen vor lauter Scham. Einerseits, um

anderen nicht zeigen zu müssen, dass in ihrer Beziehung gewalttätiges Verhalten alltäglich ist. Andererseits erzählen sie aber auch nichts von ihren Erfahrungen, weil sie glauben sie hätten – um sich vor der Gewalt zu schützen – Dinge getan die zu schrecklich wären, um sie mit anderen zu teilen (vgl. Perez Darby 2011, S. 110). Hier stellt sich auch die Frage, bis zu welchem Punkt eine Überlebende noch als das „schwache und wehrlose Opfer“ gilt, das alle sehen wollen.

Die Reaktionen der Umwelt und vor allem der nahe stehenden Vertrauenspersonen sind besonders bedeutsam für die Heilung der Betroffenen – sie bestimmen mit, ob und wie schnell es gelingen kann, die erfahrene Gewalt verarbeiten zu können (vgl. Teubner et al. 1983, S. 47). Denn Überlebende brauchen Unterstützung beim Finden von Selbstbestimmung und Sicherheit, und die suchen sie am ehesten in ihrer engsten Umgebung.

3.3.2 ... auf die gewaltausübende Person

Öffentlich wird der Täter oft „als fremd und brutal konstruiert“ (definitionsmacht.tk 2006), die Normalität und Alltäglichkeit dessen wird somit geleugnet und eine gesellschaftliche Verantwortungsübernahme verhindert (vgl. ebd.). Auch die Wahrnehmung der gewalttätigen Person als „Tier“ macht es dem Aggressor nahezu unmöglich, sein grenzüberschreitendes Handeln als änderbar zu reflektieren und zu transformieren. Ihm wird auf diese Art und Weise ein kritisches Hinterfragen seines Verhaltens verwehrt. Auch er bleibt somit für immer auf die Rolle des „Täters“ festgeschrieben.

Er braucht daher dringend die Unterstützung seines Umfeldes in Form einer offenen, aber respektvollen Kritik, um sich mit seinen eigenen Privilegien und Verhaltensweisen auseinandersetzen zu können und Verantwortung dafür zu übernehmen.

3.3.3 ... auf die Community

Die Gewalt wirkt sich nicht nur auf die direkt daran beteiligten Personen aus, sondern auch die komplette Community ist davon betroffen. Nicht selten ist die Gemeinschaft stark überfordert von den Geschehnissen, was zunächst zu einer überwältigenden Handlungsunfähigkeit führen kann. Daraus resultiert häufig die Gefahr einer Polarisierung der Community – Die Frauen der Gruppe fühlen sich als potentielle Opfer,

die Männer alle als potentielle Täter (vgl. Für eine linke Strömung 2001). Das Umfeld scheut sich davor, sich zu der vorgefallenen Gewalt zu positionieren, weil das eine weitere Spaltung des Kollektivs in Opfer- und Täterunterstützungskreis bewirken könnte.

Was oft weniger bedacht wird ist, dass ein öffentlich-Werden von häuslicher Gewalt jedoch auch eine Chance für die davon betroffene Community bedeuten kann. Denn darüber zu reflektieren, wie es überhaupt zu der Gewalt kommen konnte heißt auch näher zu betrachten, welche hierarchischen Strukturen in dem Kollektiv bestehen und zu einer so ungleichen Verteilung von Macht beitragen konnten. Anstatt die Betroffene in ihrer Isolation zu lassen und die grenzüberschreitenden Handlungen des Täters zu ignorieren, kann so eine gemeinschaftliche Auseinandersetzung über die Ursachen der Gewalt und damit einhergehend eine kollektive Verantwortungsübernahme für die entstandenen Schäden geschaffen werden, was die Voraussetzung für eine Gemeinschaft ist, in welcher sich alle Individuen vor weiterer Gewalt sicher fühlen können.

3.4 Arbeitsweise

Im folgenden Abschnitt möchte ich näher darauf eingehen, welche Möglichkeiten das Community Accountability-Konzept einer Gemeinschaft geben kann, um nach dem Bekanntwerden häuslicher Gewalt auf das Geschehene reagieren zu können. Dafür betrachte ich zunächst die Prinzipien, die dem Ansatz zugrunde liegen, um anschließend dessen Umsetzungsmöglichkeit in der Praxis erläutern zu können.

3.4.1 Prinzipien

Das Schlüsselprinzip von Community Accountability ist es, die Isolation, in der die Gewalt passiert, zu durchbrechen und stattdessen kollektive Aktionen aufzubauen. So soll individuelle Gerechtigkeit gesichert werden, während Strukturen sozialer Ungerechtigkeit, welche die Bedingungen für solchen Missbrauch erst schaffen, transformiert werden (vgl. Philly stands up o. J., S. 21).

Die Gruppen INCITE! und CARA gehen in ihren Texten „Community Accountability Principles/Concerns/Strategies/Models“, sowie „Taking Risks“ noch näher darauf ein, welche Richtlinien im Einzelnen für einen funktionierenden CA-Prozess notwendig sind. Im Folgenden möchte ich diese näher darstellen:

1. Communities neu denken und schaffen: Der Begriff Community wird oft im geografischen Sinne betrachtet, kann aber noch viel weiter ausgedehnt werden zu Gemeinschaften gemeinsamen Glaubens, gemeinsamer Arbeitsbeschäftigung, sportlicher Betätigung, Hobbies, etc. An genau diesen Stellen muss einer Vereinzelung der Individuen entgegengewirkt werden, so dass ein kollektives Handeln möglich sein kann. Weiterhin ist es wichtig, Communities, da wo sie zerbrochen sind, wieder aufzubauen, um deren Mitglieder neu empowern zu können (vgl. INCITE! 2003).
2. kollektive Handlung: Das bloße Verlassen auf rechtsstaatliche Institutionen nimmt den Betroffenen die Macht, sich kollektiv zu organisieren, um die erfahrene Gewalt zu stoppen. Der stark individualistische Ansatz, welcher in Bezug auf häusliche Gewalt allgegenwärtig ist, nimmt den Beteiligten das Vertrauen in ihre eigene Community und ist somit stark disempowernd und entfremdend, da die einzige Möglichkeit, die Gewalt zu stoppen, das Vertrauen in die Polizei zu sein scheint. Community Accountability aber erfordert gemeinschaftliches Handeln: „If we ask the question, What can I do?, then the only answer will be to call the police. If we ask the question, what can we do? then we may be surprised at the number of strategies we can devise.“ (ebd.). Eine Gruppe kann besser kritisch über Strategien nachdenken als Einzelpersonen, da mehr Erfahrungen und Perspektiven in den Prozess einfließen können.
3. Ein gemeinsames politisches Verständnis erarbeiten: Um gegen häusliche Gewalt vorzugehen, bedarf es einer kollektiven Auseinandersetzung darüber, was unter dem Begriff genau zu verstehen ist und wie unsere Kultur zu einem Fortbestehen dessen beiträgt. Ein Bewusstsein über intime Gewalt als politisches Problem verdeutlicht die Notwendigkeit, sich über individuelle Aggressoren hinaus zu organisieren und die Gewalt als gesamtgesellschaftliches Problem anzugreifen (vgl. CARA o. J.).
4. Das Selbstbestimmungsrecht der Überlebenden priorisieren: Die Betroffene sollte darüber entscheiden können, wer in den CA-Prozess eingebunden wird und welche Strategien sie für sich und ihre Belange als wirklich sinnvoll erachtet. Dabei ist es auch wichtig, dass sie nicht objektifiziert oder als Symbol

einer Idee minimiert, sondern als Individuum mit eigenem freiem Willen gesehen wird (vgl. ebd.).

5. Die Sicherheit der Überlebenden und aller Community-Mitglieder in den Vordergrund stellen: Accountability zu organisieren heißt nicht nur, das Verhalten des Täters zu adressieren, sondern auch für den Schutz aller Beteiligten zu sorgen. Dafür müssen Sicherheitspläne erstellt werden, was eine kritische Auseinandersetzung darüber voraussetzt, wie sich der Accountability-Prozess auf das physische und psychische Wohlergehen auswirkt. Generell ist es schwieriger, die Kontrolle über die Gewalt des Aggressors zu haben, als darüber, wie man sich darauf vorbereiten und reagieren kann (vgl. ebd.).
6. Die Menschlichkeit aller Involvierten anerkennen: Der Accountability-Prozess kann Wut und Unverständnis gegenüber dem Aggressor auslösen und sehr konfrontativ sein – Er sollte aber nie entmenschlichend sein, da solch eine Reaktion zu weiterer Unterdrückung für alle führt und die Verletzlichkeit der Community erhöht. Wenn eine Person in der Gemeinschaft als „Monster“ stigmatisiert wird, generalisiert sich diese Identität oft auf die ganze Community. Weiterhin kann eine Distanzierung von den Tätern eine weitere Einsicht darin verhindern, wie alle Individuen zu den Umständen beitrugen, die die Gewalt erst entstehen lassen haben (vgl. ebd.).
7. Eindeutige Forderungen an den Aggressor stellen: Damit die gewaltausübende Person ihr Verhalten wirklich grundlegend reflektieren und transformieren kann, müssen ganzheitliche Analysen dazu erarbeitet und klare Forderungen an das weitere Vorgehen formuliert werden (vgl. ebd.). Um eine bloße Verlagerung der Macht und damit einhergehend einen unbedachten Prozess der Selbstjustiz durch die Community zu verhindern, muss der Accountability-Prozess so transparent wie möglich gestaltet werden.

3.4.2 Community Accountability in der Praxis

Nun stellt sich die Frage, wie genau auf Gewalthandlungen reagiert werden kann auf eine Art und Weise, die Solidarität schafft, die Community stärkt, beziehungsweise neu aufbaut und eine ganzheitliche Heilung der Betroffenen unterstützen kann. Wie in den vorherigen Punkten bereits geschildert, ist ein grundlegender Gedanke des Community

Accountability dass es besser ist, mit dem Täter zu arbeiten, als ihn zu bestrafen und damit zu kriminalisieren und zu entfremden. Stattdessen muss das Vertrauen in die gewaltausübende Person wieder neu aufgebaut und ein Verantwortungsbewusstsein für das eigene Handeln geschaffen werden – nicht nur für die Sicherheit des jetzigen Kollektivs ist dies notwendig, sondern für jede weitere Community, zu welcher der Aggressor in Zukunft noch Zugang finden wird (vgl. Philly stands up o. J., S. 7). Für solch einen Prozess kann die gewaltausübende Person oftmals leichter erreichbar sein, wenn sie von Menschen umgeben ist, denen sie bereits vertraut. Damit ist eine Zusammenarbeit mit dem Täter viel einfacher, wenn dafür auf bereits bestehende Beziehungen zurückgegriffen werden kann (vgl. Jashnani et al. 2011, S. 224). Der CA-Prozess fungiert dabei als eine Art Puffer – Er schafft einen angemessenen Raum innerhalb des Kollektivs, in welchem der Täter seinen individuellen Bedenken, Frustrationen und Perspektiven Luft machen kann, während er aber auch seine eigenen Handlungen und die dahinter stehenden Mechanismen, sowie daraus resultierenden Folgen verstehen lernt.

Das Hauptziel bei all dem ist und bleibt es, die Communities mehr unterstützend für die Überlebenden zu gestalten. Sie sollen in dem Prozess direkte Hilfe für ihre Belange erfahren, ihre Autonomie soll neu herausgebildet und verteidigt werden. Aufgabe des Unterstützungsteams ist es, der Betroffenen zu erleichtern herauszufinden, was sie benötigt um sich sicher und ganz in Kontrolle ihres eigenen Lebens zu fühlen. Die Unterstützungs- und Accountability-Arbeit kann dabei am besten von Menschen unternommen werden, die sich in der selben Community bewegen, wie die Betroffene auch, da sie so den Verlauf und die Wichtigkeit bestimmter Dynamiken am besten verstehen können (vgl. Philly stands up o. J., S. 10 f.). Statt des vorherrschenden Gewaltkreislaufs muss nun ein Kreislauf von Sicherheit, Kraft und Befreiung geschaffen werden, indem das Wohlbefinden der Individuen, die von der Gewalt betroffen sind, durch die Gruppe unterstützt wird, sich die Überlebenden über ihre individuellen Erfahrungen austauschen und sich so gegenseitig empowern können und sich die Communities in einem gemeinsamen Bündnis organisieren (vgl. Bassichis 2011, S. 14 f.).

Notwendiger Bestandteil eines jeden CA-Prozesses ist die Beachtung des individuellen-, sowie des Gruppen-Selbstschutzes. Dieser findet auf drei verschiedenen Ebenen statt:

1. Strukturell: Sehr wichtig für einen guten Gruppenarbeitsprozess ist eine interne Anti-Oppressions-Arbeit, das heißt, sich auszutauschen über die verschiedenen sich überschneidenden oder auseinander gehenden Identitäten und Erfahrungen der einzelnen Gruppenmitglieder. Eine solche Auseinandersetzung über vorherrschende Machtdynamiken kann helfen, diese zu erkennen und mit ihnen umzugehen, um sie schließlich zu ändern und sich dann ganz auf die Gewalt in der Community konzentrieren zu können.
2. Organisatorisch: Es bedarf unbedingt einer strategischen Langzeitplanung, welche Schlüsselfragen beinhaltet, wie zum Beispiel, welche Bedürfnisse vorhanden sind und wie befriedigt werden können, oder wo sich die Gemeinschaft in sechs Monaten, oder zwei Jahren sieht. Dabei sollte klar abgesteckt werden, welche Rolle die einzelnen Beteiligten in dem Prozess einnehmen und wo das Verfahren hinführen soll. Dabei gilt: je deutlicher für alle ist, was die jeweiligen Fähigkeiten, Kapazitäten und Aufgaben sind, desto handlungsfähiger kann das Kollektiv sein.
3. Individuell: Ein CA-Prozess kann sehr anstrengend und nervenaufreibend für die daran beteiligten Gruppenmitglieder sein, deshalb ist es wichtig, auch die individuellen Bedürfnisse derer nicht zu vernachlässigen. Dafür ist die gegenseitige Unterstützung unerlässlich, aber auch die Entwicklung einer grundlegenden Selbstachtung. Denn nichts ist wichtiger, als die Gesundheit und die Stabilität der jeweiligen Individuen. Wenn diese nicht hergestellt ist, dann kann schließlich auch nicht auf angemessene Art und Weise der Betroffenen bei der Heilung und dem Aggressor bei der Transformation beigegeben werden.
(vgl. Philly stands up o. J., S. 12-14)

Für die konkrete Praxis des CA ist wichtig zu wissen, dass es dabei keine Universal-Lösung für jeden Fall häuslicher Gewalt gibt, die immer angewendet werden kann. Vielmehr erfordert jede Situation ihre eigene Strategie, basierend auf den vorhandenen sozioökonomischen, sprachlichen, gesundheitlichen, emotionalen Sicherheits- und Statusbedingungen der Beteiligten und Communities (vgl. De la Cruz et al. 2011, S. 30). Dabei können bereits existierende Modelle weiter gedacht und neue Modelle entwickelt werden, um eine Heilung sicher stellen zu können. Aber es gibt Werkzeuge, welche die Grundlage für einen gemeinschaftlichen Arbeitsprozess stellen und ein kollektives

Handeln fördern können.

So beschreibt die US-amerikanische Organisation MataHari in ihrem Text „Ending Oppression. Building Solidarity. Creating Community Solutions.“ das Konzept der so genannten Solidarity Teams, mit welchen intime Gewalt aus der Privatheit, in welcher sie zu oft stattfindet, herausgeholt werden und der schambesetzte Umgang damit verbessert werden soll. Diese Teams bieten einen Rahmen, in welchem Community-Mitglieder mit der Betroffenen zusammenarbeiten und sie als Verbündete unterstützen können, während aber auch politische Bewusstseinsbildung innerhalb ihrer Gemeinschaft betrieben wird (vgl. ebd., S. 41). Ein solches Solidarity Team besteht einerseits aus festen Mitgliedern, aber auch Freiwillige, periodische Mitglieder können Teil dessen sein. Ihre Aufgabe ist es, der Überlebenden emotionale Unterstützung zu bieten und die Isolation, in welche sie durch die intime Gewalt geraten ist, zu minimieren, indem ihre Alltagsroutine sicher gestellt wird und sie zu öffentlichen Treffen und Veranstaltungen eingeladen und begleitet wird. Die Bedürfnisse der Betroffenen bilden den zentralen Punkt in dem Verarbeitungsprozess und bei allen zu treffenden Entscheidungen, da sie diese am besten kennt. Somit lenkt sie die Arbeit und das Tempo des Teams. Und trotzdem kann das Solidarity Team auch kritisches Feedback geben und sie auf diese Art und Weise zum Beispiel auf einen von ihr gewünschten Gerichtsprozess vorbereiten. Sie wird so auf ihre Rechte im Gerichtssaal informiert und dazu empowert, das System, welches sie in dem Moment für ihre Heilung nutzt, in seinem Monopol auch zu hinterfragen. Der Grundgedanke, der hinter den Solidarity Teams steckt, ist das Bedürfnis, bereits vorhandene Ressourcen und Stärken in dem Kollektiv zu nutzen, damit so sicherere und gesündere Beziehungen zwischen den Aktivist_innen der Gemeinschaft entstehen können und der Staat und Justiz als vermeintlich einzige Möglichkeiten der Intervention kritisiert werden (vgl. ebd., S. 46).

Des Weiteren hat die New Yorker Gruppe The Challenging Male Supremacy Project für ihre Arbeit das Konzept der so genannten Accountability Circles entwickelt, deren Ziel es ist, einen angemessenen Raum für Mitglieder der Community zu schaffen, um miteinander ihre Geschichten von Trauma und Gewalt teilen und für die Heilung auf Ressourcen innerhalb der Gemeinschaft zurückgreifen zu können. So können sich die Beteiligten hier über ihre individuellen Erlebnisse, Emotionen, Probleme und Ängste

austauschen, aber auch über Ideen und Möglichkeiten des Umgangs mit geschehener Gewalt. Dabei liegt der Fokus auf einem vergangenen Vorfall oder einer Ansammlung von Vorfällen und der gemeinschaftlichen Überlegung über die bestmögliche Reaktion darauf. Die Circles sind kein Ort, um Schuld oder Unschuld an der Gewalt festzulegen – sie dienen nicht dazu, jemanden für sein Handeln zu attackieren und zu bestrafen – aber doch, um eine gewisse Verantwortung für den Schaden zu bestimmen. Sie drehen sich also nicht ausschließlich darum, wer der „Täter“ des Vorfalls ist und können so ein Weg sein, Menschen auf einfühlsame, nicht-isolierende Art und Weise accountable zu halten (vgl. Jashnani et al. 2011, S. 221). Damit können die Accountability Circles eine Möglichkeit sein, Orte zu schaffen, in denen vor allem Cis-Männer dabei unterstützt werden können, ihr eigenes unterdrückendes Verhalten, sowie die Verhaftung männlicher Vorherrschaft mit anderen Unterdrückungsformen, zu erkennen. Somit kann eine Einsicht in die Notwendigkeit einer Änderung des eigenen Handelns sowie des Abbaus von Machtdynamiken in der Community befördert werden.

3.5 Möglichkeiten des Community Accountability-Ansatzes

Community Accountability kann die Voraussetzungen schaffen für ein nachhaltiges Verändern der gewaltvollen gesellschaftlichen Strukturen, in denen wir leben. Mit dem Anspruch, intime Gewalt mit all ihren Ausprägungen und Verbindungen zu weiteren Unterdrückungsformen von der Wurzel her anzugreifen, kann das Konzept eine tiefgreifende Neugestaltung der öffentlichen Wahrnehmung von Gewalt und der Notwendigkeit, dieser entgegen zu wirken, ermöglichen. So werden die Betroffenen mit den oft traumatisierenden Erlebnissen nicht alleine gelassen, sondern sie erfahren – nicht selten das erste Mal überhaupt – eine starke Solidarität von ihrem Umfeld und das Bestreben, sich wirklich mit den Bedingungen, welche die Gewalt haben geschehen lassen, auseinander zu setzen. Dabei eröffnet das kritische Hinterfragen der klassischen Interventionsstrategien das Potenzial, den Betroffenen eine breitere Auswahl an Handlungsoptionen bieten zu können, welche deren Bedürfnisse und Wünsche als wichtigste Kriterien für den Verlauf des Prozesses erachten (vgl. Gumbs 2011, S. 87). So hängt Heilung nicht nur von der persönlichen Gesundheit ab, sondern auch von der sozialen Veränderung. Die Erfahrung, nach der Grenzüberschreitung von dem Umfeld nicht mehr lediglich in die Rolle des schwachen Opfers gedrückt, sondern als starkes

Individuum wahrgenommen zu werden welches die Kraft hat, die erlebte Gewalt überleben zu können, kann für die Betroffene enorm empowernd sein. Außerdem führt diese Erfahrung dazu, dass häusliche Gewalt nicht mehr nur als Schicksal einer Einzelnen wahrgenommen wird und somit isoliert von allen Anderen stattfindet, sondern als gesamtgesellschaftliches Unterdrückungssystem verstanden wird, welchem durch kollektive Organisierung entgegengewirkt werden kann. De la Cruz und Gomez merken in ihrem Aufsatz dazu an: „Yes, we heal as we fight back.“ (De la Cruz et al. 2011, S. 29). Den Betroffenen einen aktiven Anteil an der Bearbeitung der vorgefallenen Gewalt zuzugestehen, ist also ein wichtiger Bestandteil des individuellen Heilungs- und Verarbeitungsprozesses. Dem steht die retraumatisierende Erfahrung der Gerichtsverfahren im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes häufig entgegen, welche die Überlebende oftmals wieder in eine viktimisierte Position steckt und damit eine Loslösung von dem projizierten Bild des passiven Opfers verhindert.

Weiterhin ist der politische Anspruch des Ansatzes ein wichtiger Grundstein für die reflektierte Selbstorganisation der Communities, welche dem Täter somit nicht mehr lediglich als Schutzraum dienen sollen, sondern sich nun als ihn kritisch begleitende Struktur gestalten können. Der Aggressor braucht ein Umfeld, das ihm aufzeigt, wie männliche Lebensmodelle in unserer Gesellschaft durch das patriarchale System geformt sind, um dieses Muster durchbrechen zu können. Denn ohne das Wissen, wie familiäre und gemeinschaftliche Systeme gemeinsam im Patriarchat wurzeln, können Menschen nicht im Besitz der Werkzeuge sein, die sie für eine wahre Veränderung ihres Verhaltens benötigen (vgl. Douglas et al. 2008). Damit ist ein wichtiger Bestandteil der CA-Arbeit die Vision von Würde und Selbstbestimmung aller Menschen, welcher das große Leitmotiv für die Prozesse darstellt und eine Viktimisierung der Betroffenen, sowie eine Stigmatisierung der Aggressoren verhindern soll. Mit dem Fokus auf die Gesundheit und Gewaltfreiheit der ganzen Communities wird außerdem in größeren Systemen gedacht, als lediglich die direkt an der Gewalt beteiligten Personen in den Blick zu nehmen. Das ist notwendig für einen Stopp der gewaltvollen Zustände, denn eine Veränderung von Gesellschaft, Communities und uns selbst kann nur gemeinsam betrachtet werden und Hand in Hand vonstatten gehen.

Der Ansatz, die Communities zu stärken und sie mehr für die darin stattfindenden Gewaltmechanismen zu sensibilisieren, könnte außerdem einen Wandel von einer reinen

Krisenintervention hin zu einer effektiveren Prävention darstellen. Gibt es ein kollektives Verständnis darüber, worin die Ursachen intimer Gewalt liegen und welche negativen Auswirkungen diese auf die Gemeinschaft haben kann, so wird ein solcher Machtmissbrauch auch weniger akzeptiert werden. Und kommt es doch zu grenzverletzenden Vorfällen, kann eine verantwortungsbewusste Community viel schneller einschreiten, um die Betroffene zu unterstützen, als ein stark voneinander entfremdetes Lebensumfeld es jemals tun könnte. Auf diese Weise entsteht die Möglichkeit, Gewalt bereits im Anfangsstadium des Gewaltdreiecks zu reflektieren, zu bearbeiten und damit einzudämmen, so dass tiefgreifendere Traumatisierungen im Idealfall verhindert werden könnten.

Nicht zuletzt bedeutet Community Accountability auch die praktizierte Solidarität mit den LGBTQI³- und People of Color⁴-Bewegungen und deren Kämpfen, da gerade diese Communities im öffentlichen Diskurs und damit einhergehend auch durch staatliche Instanzen Tag für Tag heftige Stigmatisierungen erfahren müssen (vgl. Jashnani et al. 2011, S. 233). Jene institutionelle Diskriminierung führt dazu, dass es für die genannten Gruppen regelmäßig eine große Überwindung bedeutet, die klassischen Interventionsmöglichkeiten für sich in Anspruch zu nehmen. CA ist im Endeffekt also nichts anderes als die praktische Konsequenz aus den vorherrschenden Missständen und hat es sich zur Aufgabe gemacht, diese öffentlich sichtbar zu machen und eine Alternative zu den aktuellen Gegebenheiten aufzubauen, so dass auch nicht-privilegierte Gemeinschaften die Möglichkeit bekommen, sich gegen aufkommende Gewalt in ihrem Umfeld wehren und sich von solchen Dynamiken befreien zu können.

3.6 Schwierigkeiten des Community Accountability-Ansatzes

Natürlich stößt aber auch das Community Accountability-Konzept in gewissen Momenten an seine Grenzen oder weist Widersprüche zwischen dem eigenen Anspruch und der realen Praxis auf. So ist es beispielsweise nicht möglich, vorhandene Strategien auf alle Communities anzuwenden. Stattdessen benötigt CA in der Praxis die ständige Reflexion nach der noch vorhandenen Effektivität und Fairness des Prozesses, welcher

3 LGBTQI ist die Abkürzung für Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer or Questioning, Intersexual

4 People of Color (kurz: PoC) ist die politische Selbstbezeichnung für alle Menschen, die von der Mehrheitsgesellschaft als nicht-weiß wahrgenommen werden und deshalb regelmäßigen rassistischen Anfeindungen ausgesetzt sind.

immer wieder in verschiedene Kontexte gesetzt werden muss, wenn sich die sozialen Verhältnisse ändern (vgl. INCITE! 2003). Dabei kann sich der Prozess für alle Beteiligten enorm erschöpfend gestalten. Da nicht von Communities ausgegangen werden kann, welche frei von jeglichen Hierarchien sind, kann eine kollektive Aufarbeitung der Gewalt schnell zu einer Spaltung in verschiedene Lager führen – in ein Umfeld, welches sich ausschließlich mit der Betroffenen, beziehungsweise dem Täter solidarisch zeigt oder aber auch in Teile, welche gar nicht erst zu einer Auseinandersetzung mit dem Vorfall bereit sind. Vor allem das Vertrauen auf die Einsicht des Täters, worauf die Accountability-Arbeit zu großen Teilen aufbaut, kann sich in der konkreten Anwendung sehr schwierig gestalten. Dabei muss stets die Frage im Hinterkopf behalten werden, was getan werden kann, wenn der Täter nicht mit den an ihn herangetragenen Forderungen einverstanden ist oder sich der Mitarbeit verweigert. Solche Szenarien können sowohl für die Überlebende, als auch für die Unterstützer_innen extrem frustrierend sein (vgl. Philly stands up o. J., S. 10). Dann stellt sich die Frage, wie die Grenzen für die Empathie des Unterstützungskreises abgesteckt sind und ab wann die Verantwortung nur noch an den Aggressor zurück gegeben werden kann.

Dabei spielt auch das Verhältnis von Nähe und Distanz eine bedeutende Rolle im Accountability-Prozess. Indem das Umfeld einen Verarbeitungsprozess anregt, begibt es sich zwangsläufig in eine Kontrollposition gegenüber dem Aggressor und das, obwohl die einzelnen Unterstützer_innen nicht in der Rolle des Sozialarbeiters oder der Sozialarbeiterin agieren, sondern Mitglieder der selben Community sind (vgl. Jashnani et al. 2011, S. 230). Es bedarf hierbei dringend einem ständigen Hinterfragen der eigenen Machtpositionen und der entstehenden Hierarchien um sicherzustellen, dass die Auseinandersetzung mit dem Täter trotz allem auf Augenhöhe stattfindet und ein respektvolles Miteinander gewährleistet ist. Wird dies außer Acht gelassen besteht die Gefahr, dass sich die ideelle Vorstellung eines gemeinschaftlichen Verantwortungsbewusstseins schnell in einen Akt der unreflektierten Selbstjustiz wandelt. Aber auch die diversen Dynamiken, welche in der Beziehung zwischen Täter und Überlebender entstehen, können eine gerechte Bewertung der vorgefallenen Gewalt erschweren. Denn häufig kann keine einfache Schuldzuweisung auf eine Person projiziert werden – dafür gestalten sich die Konflikte zu komplex. So überleben manche Menschen in der einen

Periode ihrer Beziehung Gewalt, werden im Laufe der Zeit allerdings selber gewalttätig gegenüber ihrem Partner oder ihrer Partnerin (vgl. Pusey et al. 2011, S. 242). Damit wird auch der eigentliche Aggressor zum Betroffenen intimer Gewalt. Die Handlungen, die von der Überlebenden ausgeübt wurden, um sich vor Verletzungen zu schützen, können in ihren Augen zu gravierend sein, um sich selber als Geschädigte zu verstehen. Ein solcher schambesetzter Umgang mit dem eigenen Handeln und dem damit einhergehenden Schweigen über alles Vorgefallene kann eine erhebliche Barriere für ein angemessenes Beurteilen der Gewalt darstellen.

Da die Grundlage des CA-Ansatzes das Kollektiv ist, welches sich für einen Umgang mit der Gewalt verantwortlich fühlt, stellt sich letztlich außerdem die Frage was passiert, wenn die Community nicht vorhanden und somit nicht ansprechbar für die Belange der Betroffenen ist. Kann das Konzept dann überhaupt praktisch umgesetzt werden? Mit Sicherheit zeigt sich in einer solchen Situation die deutlichste Grenze der Idee, die hinter dem Begriff Community Accountability steht. Denn eine Gemeinschaft, die sich nicht zuständig für die eigenen Machtdynamiken fühlt, besitzt auch nicht die Fähigkeiten, einen Menschen für seine Taten zur Verantwortung zu ziehen und kann somit auch keine Alternative zu herkömmlichen Interventionsmöglichkeiten bieten.

Fazit

Die institutionelle Soziale Arbeit bietet Frauen, die häusliche Gewalt erfahren mussten, ein umfangreiches Angebot an Möglichkeiten der Intervention. Mit dem Anspruch, die Klientin als Expertin für das Erlebte zu betrachten, trägt sie außerdem einen großen Anteil zur Findung von Autonomie und Empowerment bei. Trotzdem müssen wir uns fragen, inwiefern damit wirklich ein Beitrag zur Überwindung der patriarchalen Verhältnisse geleistet werden kann, oder ob nicht viel eher lediglich deren Symptome bekämpft werden. So findet die Aufarbeitung der Gewalt, genau wie die Gewalthandlung selber auch, sehr stark im kleinen Rahmen statt – in der Regel sind lediglich die betroffene Frau und die Sozialarbeiterin, gegebenenfalls noch juristische Instanzen daran beteiligt. Ein solch individualisierter Umgang mit der Gewalterfahrung bedeutet allerdings eine starke Entfremdung der Überlebenden von ihrem Umfeld, sowie es umgedreht auch eine Entfremdung der Gemeinschaft von der eigenen Verantwortung für die Sicherheit ihrer Mitglieder ist. Eine konsequente Aufarbeitung intimer Gewalt, welche den Anspruch einer Gesellschaft frei von patriarchalen Machtstrukturen hat, sollte allerdings weiter denken und weiter handeln, als lediglich Gesetze zur Kriminalisierung einzelner Täter für sich in Anspruch zu nehmen. Auch wenn für einige Betroffene dieser Schritt bereits ein großes Maß an Genugtuung bedeuten kann, so sollte trotzdem nicht außer Acht gelassen werden, dass das für viele andere Frauen noch immer nicht der Fall ist und dass diese Intervention einfach noch nicht ausreichend sein kann. Vielmehr muss häusliche Gewalt in der Sozialen Arbeit in den Kontext gesetzt werden, in welchem sie passiert – es ist wichtig, dass der Blick geweitet wird, von der Betroffenen und dem Aggressor, auf die ganze Community und deren Sicht auf die geschehenen Dinge. Nur durch eine Sensibilisierung aller, das heißt nicht nur der direkt Beteiligten, kann eine Gesellschaft entstehen, welche interpersonelle Gewalt nicht mehr akzeptiert und sie als Angriff auf jedes Individuum versteht.

Für ein umfassendes Verständnis dessen, was genau häusliche Gewalt bedeutet, wo ihr Ursprung liegt und wie sie sich auf das Zusammenleben in unserer Gesellschaft auswirkt, bedarf es weiterhin einer intensiveren politischen Auseinandersetzung mit den Ursachen. Vor allem eine intersektionelle Analyse, welche intime Gewalt nicht als allein stehendes Phänomen betrachtet, sondern in Zusammenhang mit einer kapitalistischen

und patriarchalen Gesellschaftsordnung, sowie konstruierten Zuschreibungen, wie Geschlecht, Herkunft und Klasse der betroffenen Individuen, fehlt bisher noch zu weiten Teilen im öffentlichen Diskurs um intime Gewalt. Diese ist allerdings notwendig, auch um Handlungsstrategien zu erarbeiten, welche für alle Beteiligten anwendbar und nützlich sein können. Dabei stellt sich auch die Frage, inwieweit von einer institutionalisierten Position heraus jene gesellschaftlichen Gegebenheiten überhaupt grundlegend hinterfragt werden können, oder ob eine solche Verortung nicht viel eher eine verstärkte Kurzsichtigkeit in Bezug auf existierende Missstände – auch in der konkreten Praxis der Sozialen Arbeit – mit sich bringt. Carmen Tatschmurat zitiert in einem ihrer Aufsätze dazu Christina Thürmer-Rohr wie folgt: „Wer Selbstverständliches in Frage stellt, muß Fremd sein und fremd sein wollen, außenstehend im Inneren, fragebedürftig und uneingebunden, störrisch gegenüber allen Vereinnahmungen – das ist kein Denken aus der Position von Herrschaft und Herrschaftssicherheit, sondern ein Versuch der praktizierten Herrschaftsabsage, der Nichtpraktizierung von Herrschaft.“ (Thürmer-Rohr 1995, S. 96, zitiert nach Tatschmurat 1996, S. 24).

Der Community Accountability-Ansatz bietet hierzu die Möglichkeit, eben jene Herrschaftsabsage umzusetzen. Der Anspruch, dass alle Mitglieder eines Kollektivs gleichermaßen für das Vorkommen von Gewalt, aber auch für deren Aufarbeitung verantwortlich sind, und dass diese Aufarbeitung sowohl für die Betroffene, als auch für den Täter nicht in Pathologisierung oder Kriminalisierung endet, macht deutlich, dass somit einer Aufrechterhaltung hierarchischer Machtdynamiken effektiv entgegengewirkt werden soll. Denn diese kann niemals zu einer Befreiung der Gesellschaft von Gewalt und Diskriminierung beitragen, sondern solche Umstände nur noch weiter verfestigen. Abschließend dazu möchte ich an dieser Stelle nun ein Zitat von Rebecca Farr von der Organisation CARA wiedergeben, worin ein anderer, eben umsichtigerer und grundlegenderer Umgang mit häuslicher Gewalt stark gemacht wird, als er bisher meist praktiziert wird:

„I am not proposing that sexual violence and domestic violence will no longer exist. I am proposing that we create a world where so many people are walking around with the skills and knowledge to support one another that there is no longer the need for

anonymous hotlines.

I am proposing that we break through the shame of survivors (a result of rape culture) and the victim-blaming ideology shared by all of us (also a result of rape culture) so that survivors can gain support from the people already in their lives. I am proposing that we create a society where community members care enough to hold an abuser accountable so that a survivor does not have to flee their home. I am proposing that all of the folks that have been disappointed by systems work together to create alternative systems. I am proposing that we organize.“

(Farr o. J., zitiert nach Chen et al. 2011, o. Sz.)

Literaturverzeichnis

- Baer, Susanne (2004): *Effektiver Rechtsschutz durch das Gewaltschutzgesetz: ein neues Regulierungsmodell für ein komplexes Problem*, in: Barton, Stephan (Hrsg.): *Beziehungsgewalt und Verfahren. Strafprozess, Mediation, Gewaltschutzgesetz und Schuldfähigkeitsbeurteilung im interdisziplinären Diskurs*, Baden-Baden, S. 113-122
- Barton, Stephan (2004): *Verfolgen – Vermitteln – Verklagen?*, in: Barton, Stephan (Hrsg.): *Beziehungsgewalt und Verfahren. Strafprozess, Mediation, Gewaltschutzgesetz und Schuldfähigkeitsbeurteilung im interdisziplinären Diskurs*, Baden-Baden, S. 11-30
- Bassichis, Morgan (2011): *Reclaiming Queer and Trans Safety*, in: Chen, Ching-In; Dulani, Jai & Leah Lakshmi Piepzna-Samarasinha (Hrsg.): *The Revolution starts at home. Confronting intimate violence within activist communities*, New York, S. 4-23
- Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen BIG e.V., Hrsg. (2012): *10 Jahre Gewaltschutzgesetz*, Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Hrsg. (2010): *Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung*, Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Hrsg. (2014): *Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Kurzfassung*, Berlin
- Burk, Connie (2011): *Think. Re-Think. Accountable Communities*, in: Chen, Ching-In; Dulani, Jai & Leah Lakshmi Piepzna-Samarasinha (Hrsg.): *The Revolution starts at home. Confronting intimate violence within activist communities*, New York, S. 265-280
- CARA (o. J.): *Taking Risks. Implementing Grassroots Community Accountability Strategies*, <https://solidarity-us.org/files/Implementing%20Grassroots%20Accountability%20Strategies.pdf>, Zugriff am 22.07.2015
- Chen, Ching-In; Dulani, Jai & Leah Lakshmi Piepzna-Samarasinha, Hrsg. (2011): *The*

- Revolution starts at home. Confronting intimate violence within activist communities*, New York
- De la Cruz, Meiver & Carol Gomez (2011): *Ending Oppression. Building Solidarity. Creating Community Solutions.*, in: Chen, Ching-In; Dulani, Jai & Leah Lakshmi Piepzna-Samarasinha (Hrsg.): *The Revolution starts at home. Confronting intimate violence within activist communities*, New York, S. 24-55
- definitionsmacht.tk (2006): *When my anger starts to cry...* Debatten zur Definitionsmacht und der Versuch einer notwendigen Antwort, in: Antisexismusbundnis Berlin (Hrsg.): *AS.ISM2*, Berlin, S. 32-37
- Douglas, Ulester; Bathrick, Dick & Phillys Alesia Perry (2008): *Deconstructing Male Violence Against Women. The Men Stopping Violence Community-Accountability Model*, <http://www.menstoppingviolence.org/docs/DeconstructingMaleViolenceAgainstWomen.pdf>, Zugriff am 25.07.2015
- Freudenberg, Dagmar (2004): *Statement: Anregungen und Forderungen an den Gesetzgeber*, in: Barton, Stephan (Hrsg.): *Beziehungsgewalt und Verfahren. Strafprozess, Mediation, Gewaltschutzgesetz und Schuldfähigkeitsbeurteilung im interdisziplinären Diskurs*, Baden-Baden, S. 301-308
- Für eine linke Strömung (2001): *Move your body. Zur bewegungslosen Vergewaltigungsdebatte in der Linken*, <https://arranca.org/ausgabe/21/move-your-body>, Zugriff am 22.07.2015
- Gumbs, Alexis Pauline (2011): *I am because we are. Believing Survivors & Facing Down the Barrel of the Gun*, in: Chen, Ching-In; Dulani, Jai & Leah Lakshmi Piepzna-Samarasinha (Hrsg.): *The Revolution starts at home. Confronting intimate violence within activist communities*, New York, S. 78-89
- INCITE! (2003): *Community Accountability Principles/Concerns/Strategies/Models*, <http://www.incite-national.org/page/community-accountability-working-document>, Zugriff am 21.07.2015
- Jashnani, Gaurav; Maccani, RJ & Alan Greig (2011): *What does it feel like, when change finally comes? Male Supremacy, Accountability & Transformative Justice*, in: Chen, Ching-In; Dulani, Jai & Leah Lakshmi Piepzna-Samarasinha (Hrsg.): *The Revolution starts at home. Confronting intimate violence within activist communities*, New York, S. 216-234

- Kavemann, Barbara (2004): *Kooperation zum Schutz vor Gewalt in Ehe und Beziehungen*. Das Beispiel der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, in: Barton, Stephan (Hrsg.): *Beziehungsgewalt und Verfahren*. Strafprozess, Mediation, Gewaltschutzgesetz und Schuldfähigkeitsbeurteilung im interdisziplinären Diskurs, Baden-Baden, S. 123-133
- König, Stefan (2004): *Das Pappenheimer-Syndrom*, in: Barton, Stephan (Hrsg.): *Beziehungsgewalt und Verfahren*. Strafprozess, Mediation, Gewaltschutzgesetz und Schuldfähigkeitsbeurteilung im interdisziplinären Diskurs, Baden-Baden, S. 49-62
- Lamnek, Siegfried; Luedtke, Jens & Ralf Ottermann et al. (2012): *Tatort Familie*. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext, Wiesbaden
- Perez-Darby, Shannon (2011): *The secret joy of Accountability*. Self-accountability as a Building Block for Change, in: Chen, Ching-In; Dulani, Jai & Leah Lakshmi Piepzna-Samarasinha (Hrsg.): *The Revolution starts at home*. Confronting intimate violence within activist communities, New York, S. 101.113
- Philly stands up, Hrsg. (o. J.): *A stand up start-up*. Confronting sexual assault with transformative justice, Philadelphia
- Pusey, Orchid & gita mehrotra (2011): *Movement Building starts with healthy Relationships*. Transforming Silence Into Action (TSIA) in Asian Pacific Islander LBQT Communities, in: Chen, Ching-In; Dulani, Jai & Leah Lakshmi Piepzna-Samarasinha (Hrsg.): *The Revolution starts at home*. Confronting intimate violence within activist communities, New York, S. 236-263
- Rojas Durazo, Ana Clarissa (2012): *In Our Hands: Community Accountability as Pedagogical Strategie*, <https://communityaccountability.files.wordpress.com/2012/06/in-our-hands.pdf>, Zugriff am 22.07.2015
- Tatschmurat, Carmen (1996): *Feministisch orientierte Soziale Arbeit: Parteilich handeln – dekonstruktivistisch denken?*, in: Miller, Tilly & Carmen Tatschmurat (Hrsg.): *Soziale Arbeit mit Frauen und Mädchen*. Positionsbestimmungen und Handlungsperspektiven, Stuttgart, S. 9-29
- Terre des Femmes (o. J.): *Ursachen Häuslicher Gewalt*, <https://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/146-was-ist-haeusliche-gewalt/403-ursachen->

haeuslicher-gewalt, Zugriff am 10.07.2015

Teubner, Ulrike; Becker, Ingrid & Rosemarie Steinhage (1983): *Untersuchung „Vergewaltigung als soziales Problem – Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen“*. Abschlußbericht der Projektgruppe, Stuttgart

Vökl-Maciejczyk, Anna Margareta (1996): *Kompetenz-Elemente feministischer Sozialer Arbeit - unter Bezugnahme auf die professionelle Arbeit in einem großstädtischen Frauenhaus*, in: Miller, Tilly & Carmen Tatschmurat (Hrsg.): *Soziale Arbeit mit Frauen und Mädchen. Positionsbestimmungen und Handlungsperspektiven*, Stuttgart, S.137-157

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Seminararbeit mit dem Titel „Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt – Der Ansatz des Community Accountability und was eine institutionelle Soziale Arbeit davon lernen kann“ selbständig verfasst habe, dass ich sie zuvor an keiner anderen Hochschule und in keinem anderen Studiengang als Prüfungsleistung eingereicht habe und dass ich keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderweitigen fremden Äußerungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Ort, Datum, Unterschrift